VERORDNUNG (EWG) Nr. 3230/80 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1980

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung in die Landeswährung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit un die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3104/80 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung in die Landeswährung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine Sonderkurse angewandt. Für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist der Sonderkurs derjenige Umrechnungskurs, der sich aus dem Leitkurs ergibt. Für die anderen Währungen entspricht der Sonderkurs für die Zeit vom 16. Dezember 1980 bis 30. Juni 1981 dem Umrechnungskurs gegenüber sämtlichen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, der sich aus dem für die Berechnung der am 15. November 1980 geltenden Währungsausgleichsbeträge verwendeten Durchschnittskurs ergibt.

Für das englische Pfund ist die Verordnung (EWG) Nr. 3121/80 (7) zu berücksichtigen, die mit Rücksicht auf die Entwicklung des Wechselkurses des englischen Pfunds mit Wirkung vom 3. Dezember 1980 einen besonderen Kurs festgesetzt hat. Es empfiehlt sich, diesen Satz auch für die heutige Festsetzung zu verwenden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Sonderkurse gemäß dieser Verordnung festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Sonderkurs nach Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist :

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken :
1 bfr/lfr = 0,0251321 ECU ;

b) für die dänische Krone :
1 Dkr = 0,129477 ECU ;

c) für die Deutsche Mark :
1 DM = 0,402888 ECU ;

d) für den französischen Franken :
1 ffr = 0,171028 ECU ;

e) für das englische Pfund :
1 £Stg = 1,83172 ECU ;

f) für das irische Pfund :
1 Ir£ = 1,49656 ECU ;

g) für die italienische Lira :
100 Lit = 0,0846407 ECU ;

h) für den niederländischen Gulden :
1 hfl = 0,364482 ECU.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1980 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 63.
(7) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident